

Entwurf

**3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung
der Gemeinde Rosendahl vom (Datum)**

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
 2. der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610),
- in den jeweils gültigen Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am (*Datum*) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 (neu) und Abs. 5 (Anpassung der Nummerierung) erhalten folgende Fassung:

**§ 3
Steuerbefreiung**

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Übernahme für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Rosendahl mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

Artikel II

Diese 3. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.